

Kontaktsperre und die Ereignisse in Stammheim am 18.10.77

Am 30.9.77 wurde vom Bundestag das Kontaktsperregesetz innerhalb von 4 Tagen nach seiner Vorlage und öffentlichen Anhörung verabschiedet, die schnellste Gesetzverabschiedung, die es je in der BRD gegeben hat.

Sein wichtigster Inhalt ist:

"Besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person und begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht, und ist es zur Abwehr dieser Gefahr geboten, jedwede Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs zu unterbrechen, so kann eine entsprechende Feststellung getroffen werden."

Die Totalisolation gilt nicht "nur" für diejenigen Gefangenen, die aufgrund des § 129 bzw. 129a StGb (kriminelle oder terroristische Vereinigung) verurteilt sind oder in Untersuchungshaft sitzen, sondern "das gleiche gilt für solche Gefangene, die wegen einer Straftat verurteilt oder die wegen Verdacht einer anderen Straftat in Haft sind, und gegen die der dringende Verdacht besteht, daß sie diese Tat in Zusammenhang mit einer Tat nach Paragraph 129 a des Strafgesetzbuches begangen haben."

Wer unter die Kontaktsperre fällt, wird nicht vom Gericht, sondern von einer Landes- oder Bundesbehörde bestimmt. Das jeweilig zuständige Gericht hat eine solche "Feststellung" nur zu bestätigen. Die Dauer der Totalisolation ist zwar einerseits scheinbar auf 30 Tage begrenzt, aber sie "kann mit ihrem Ablauf erneut getroffen werden, wenn die Voraussetzungen novh vorliegen", d.h. sie kann durchaus auf u n b e - g r e n z t e Zeit angewendet werden.

Kontaktsperre, das heißt im einzelnen:

Kein Kontakt nach außen, Verbot von Besuchen jeder Art

Kein Kontakt zum Anwalt, weder mündlich noch schriftlich

Haftprüfungstermine finden ebenfalls ohne Anwalt statt

Verbot, Post zu empfangen oder selbst zu verschicken

Verbotes des Kontaktes zu anderen Häftlingen

Verbot von Fernsehen und Rundfunk

Verbot, Zeitungen, Zeitschriften, Pakete etc. zu erhalten

Unmittelbar nach der Schleyer-Entführung wurde in Stammheim die Kontaktsperre bereits praktiziert (ab 5.9.78) - nach der offiziellen Version befanden sich vom 2.10. bis zum 20.10.77 70 politische Gefangene in der Bundesrepublik und in Westberlin in Kontaktsperre.

Nach einem Bericht v. I. Möller über die letzten 6 Wochen vor dem 18.10. wurden während der Kontaktsperre im Stammheimer Trakt (7.Stock) folgende "Maßnahmen" durchgeführt:

5.9.: totale Durchsuchung der Zellen, die Gefangenen verbringen die Nacht vom 5.9. auf den 6.9. in anderen, total leeren Zellen.

Radio und TV werden beschlagnahmt, I. Möller erhält nach der Durchsuchung ihre Kopfhörer zurück, A. Baader, J. Raspe und G. Ensslin ihre Plattenspieler, die am 7.9. erneut beschlagnahmt werden und dann zwischen dem 22. und 23.9. zurückgegeben werden.

Ab 14.9. werden die Zellen nachts mit Schaumstoff abgedichtet.

4.10.: die Gefangenen erhielten die Verfügung über die Kontaktsperre, Punkt 8-11 über die Isolation nach innen: Kein Berühren, Benutzen gemeinsamer Gegenstände, wer an der Tür seiner Zelle spricht, läuft die Gefahr, seine Zelle nicht mehr verlassen zu dürfen.

kein gemeinsamer Einkauf
keine Bücher aus der Anstaltsbibliothek
Stromabschalten ab 23 Uhr
am 7.10. wird der wöchentliche Obstkauf der Gefangenen gestrichen,
Obsteinkauf ab jetzt für monatlich DM 5,--

Am Morgen des 19.10.78 leben A. Baader, J. Raspe und G. Ensslin nicht mehr. I. Möller wird mit Stichwundenverletzungen ins Krankenhaus eingeliefert.

Während die Bundesregierung, die gesamte westdeutsche und westberliner bürgerliche Presse von anfang an von Selbstmord spricht, und die Landesregierung in Baden-Württemberg am 26.10.77 in einem "Vorläufigen Bericht über die Ereignisse vom 18. Oktober 1977 in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim" unter Ziffer 5 folgendes Ergebnis bekannt gibt: "Nach Beurteilung der bisherigen Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Tod der Gefangenen Baader, Ensslin und Raspe sowie die Verletzungen der Gefangenen Möller auf fremdes Verschulden zurückzuführen sind", erklärt I. Möller .." es hat zu keinem Zeitpunkt zwischen Gudrun Ensslin, Jan-Karl Raspe, Andreas Baader und mir eine Verabredung zu einem gemeinschaftlichen Selbstmord gegeben. Es ist vielmehr unter uns klar gewesen, daß das für uns nicht in Frage kommt. Wir haben das immer abgelehnt, keiner von uns hat jemals mit Selbstmord gedroht" (aus der Strafanzeige von Anwältinnen und Anwälten von I. Möller vom 19.12.77).

Der badenwürttembergische Landtag gab dem Untersuchungsausschuß Ermittlungspunkte vor, die die These des Selbstmordes schon beinhalteten. Die Frage nach Fremdverschulden wurde nicht einmal ernsthaft untersucht. Die Fragen lauteten z.B.: (sinngemäß)
wie konnten die Gefangenen in den Besitz von Schußwaffen gelangen
wie konnten die Gefangenen trotz des Kontaktsperregesetzes an Informationen außerhalb der Vollzugsanstalt gelangen
Wie konnten sich die Gefangenen untereinander verständigen u.ä.mehr.

In ihrer Vernehmung am 16.1.78 vor dem Untersuchungsausschuß hat I. Möller erneut betont, daß sie sich ihre Stichverletzungen nicht selbst beigebracht hätte und es auch keine Absprachen und den Gefangenen für einen kollektiven Selbstmord gegeben hätte und sie im übrigen auch keine Kenntnis von den Ereignissen in Mogadischu gehabt hätten.

Auch die von Bundesanwalt Rebmann am 13.1.1978 vor dem Untersuchungsausschuß aufgestellte These, daß die Waffen durch die Anwälte Müller und Neverla in die Stammheimer Vollzugsanstalt gebracht wurden, sind zumindestens nach Kenntnis der umfassenden Durchsuchungsmaßnahmen (Absonden etc.) vor jedem Anwaltsbesuch anzuzweifeln, was auch von Beamten der Vollzugsanstalt vor dem Ausschuß dargestellt wurde.

Fernerhin stellte sich vor dem Untersuchungsausschuß heraus, daß die "an eine Kamera gekoppelte akustische Alarmanlage auch in der betreffenden Nacht vom 17. zum 18. Oktober defekt war." (Spiegel vom 6.2.1978/ Nr. 6)

Festzuhalten bleibt, daß die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses nicht als Beweisführung für einen Selbstmord oder Selbstmordversuch der Gefangenen des 7. Stocks anzusehen sind. Insbesondere auch deshalb, weil die Frage nach Fremdverschulden von diesem Untersuchungsausschuß von vorneherein ausgeklammert worden ist.